

## **Satzung zur Änderung der “Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg“ (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Leonberg in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung zur Änderung der “Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg“ (Feuerwehrkostenersatzsatzung) beschlossen.

### **§ 1 – Änderung des § 7**

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

### **§ 2 – Änderung bzw. Ergänzung der Anlage 01 zu § 5 Absatz 1 der Satzung (Kostenersatzverzeichnis)**

#### **1. Stundensätze Einsatzpersonal**

Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

1.1	Je Stunde und hauptamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz	71,27 EUR
1.2	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz für die 1. Stunde	45,06 EUR
1.3	Je Stunde und ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen im Einsatz für die 2. Stunde	39,06 EUR
1.4	Je Stunde Brandsicherheitswache pro Person	39,06 EUR
1.5	Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen werden in tatsächlicher Höhe abgerechnet.	

#### **2. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Feuerwehrkostenersatzsatzung verwiesen.

### 3. Stundensätze für nicht normierte Feuerwehrfahrzeuge

3.1	Abrollbehälter Atemschutz	54 EUR
3.2.	Abrollbehälter Hygiene	90 EUR
3.3	Abrollbehälter Kran	56 EUR
3.4	Abrollbehälter Wasser	25 EUR
3.5	Abrollbehälter Tunnel	78 EUR
3.6	Abrollbehälter Mulde	8 EUR
3.7	Abrollbehälter Transport	21 EUR
3.8	Löschunterstützungsfahrzeug	135 EUR
3.9	Gabelstapler	9 EUR
3.10	Verkehrssicherungsanhänger	10 EUR
3.11	Gerätewagen Drohne analog § 1 Abs. 1 Ziffer 3 VOKeFw	144 EUR
3.12	Teleskoplader	61 EUR

### § 3 – Änderung bzw. Ergänzung der Anlage 02 zu § 5 Absatz 1 der Satzung (Kostensatzverzeichnis)

#### Hinweis zur Änderung der Kostensätze für normierte Feuerwehrfahrzeuge

Nach § 5 Absatz 3 der Feuerwehrkostensatzsatzung gelten für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

Die VOKeFW wurde am 11.03.2024 geändert und am 18.03.2024 veröffentlicht. Ab dem 19.03.2024 gelten somit folgende pauschalisierte Stundensätze:

#### 1. Stundensätze für normierte und mit diesen vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge ab 19.03.2024 gemäß VOKeFw

1.1	Einsatzleitwagen 1	98 EUR
1.2	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg (MTW)	34 EUR
1.3	Kommandowagen	39 EUR
1.4	Tragspritzenfahrzeug mit Wasser / Kleinlöschfahrzeug (Gator)	99 EUR
1.5	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	128 EUR

1.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 EUR
1.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (LF16/12)	205 EUR
1.8	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (HLF20/16)	236 EUR
1.9	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 EUR
1.10	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 EUR
1.11	Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLS20/40 SL)	169 EUR
1.12	Vorausrüstwagen (VRW)	77 EUR
1.13	Rüstwagen RW	239 EUR
1.14	Abrollbehälter Gefahrgut	246 EUR
1.15	Drehleiter DLKA 23/12	290 EUR
1.16	Gerätewagen Transport bis 3.500 kg	31 EUR
1.17	Gerätewagen Transport ab 3.500 kg bis 9.000 kg	84 EUR
1.18	Gerätewagen Transport ab 9.000 kg	143 EUR
1.19	Wechseladerfahrzeug	128 EUR

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig geworden zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. Der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
3. Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Leonberg, den 07. Mai 2026

gez.

Tobias Degode  
Oberbürgermeister